
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.10.1998

3. Instanz

Datum	11.05.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1952 geborene Kläger war zunächst als Metallarbeiter, Lagerarbeiter und Bauhelfer tätig. Anschließend war er mit Unterbrechungen in der Zeit von 1967 bis 1991 als Dachdeckerhelfer beschäftigt. Im übrigen bezog er überwiegend Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Aufgrund eines im Mai 1987 gestellten Rentenanspruchs gewährte ihm die Beklagte Rente wegen EU auf Zeit vom 25. November 1987 bis 31. Mai 1988 (Bescheid vom 28. Dezember 1987). Den Antrag von Januar 1988 auf Weitergewährung der Rente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 24. März 1988). Ein erneuter im November 1992 gestellter

Rentenanspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 2. März 1993; Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1993).

Nach Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme stellte der Kläger im Juli 1996 den streitigen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung, den die Beklagte ebenfalls ablehnte (Bescheid vom 8. November 1996; Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1997). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. März 1998): Der Kläger sei nicht erwerbsunfähig. Nach Auffassung aller Gutachter könne er noch ganztags leichte Tätigkeiten körperlicher Art im Wechselrhythmus von Stehen, Sitzen und Gehen verrichten. Es sollten allerdings keine Arbeiten mehr ausgeführt werden, die mit ständigem Bücken oder starkem Verwinden des Körpers, mit ständigem Heben oder Tragen von Lasten über 15 kg, mit ständigen Arbeiten in nasser Witterung sowie auf Gerüsten oder Leitern verbunden seien. Der Kläger sei auch nicht berufsunfähig. Zwar könne er seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Dachdecker nicht mehr verrichten. Er sei jedoch auf angelernte Tätigkeiten und den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 9. Oktober 1998). Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Dem Kläger stehe Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zu, er könne noch vollschichtig leichte Arbeiten verrichten. Auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils werde gemäß [§ 153 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Bezug genommen. Da der Kläger nach den von der Beklagten eingeholten Auskünften der Firmen K. und T. Arbeiten verrichtet habe, die eine betriebliche Anlernzeit von weniger als drei Monaten erforderten, sei er als Angelernter des unteren Bereichs (Ausbildungszeit bis zu einem Jahr), als welcher er allenfalls angesehen werden könne, breit auf ungelernete Tätigkeiten verweisbar. Es liege bei ihm weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor.

Was den Widerspruch in der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Klägers durch die behandelnden Ärzte einerseits und die Sachverständigen andererseits angehe, so habe sich Dr. S. im August 1998 "infolge des Ergebnisses der letzteren geäußert". Wie der psychiatrische Sachverständige Dr. E. im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt habe, sei die Einholung weiterer Gutachten nicht erforderlich.

Die vom Kläger beantragte Sachaufklärung durch Einholung eines psychologischen Zusatzgutachtens darüber, daß er aufgrund der bestehenden Alkoholerkrankung so weit in seiner Persönlichkeit verändert und seine Steuerungsfähigkeit derartig beeinträchtigt sei, daß eine vollschichtige Arbeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht mehr möglich sei, halte der Berufungssenat nach der eingehenden Begutachtung durch Dr. E. ebenfalls nicht für erforderlich. Da der Kläger sich gegenüber Dr. E. nicht hinreichend deutlich zu seiner Alkoholerkrankung geäußert habe, wie im Berufungsverfahren geltend gemacht werde -, erscheine nicht nachvollziehbar,

nachdem er sich in den drei Rentenverfahren, beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit und beim Arbeitsamt Freiburg zur Frage der Verfügbbarkeit Begutachtungen unterzogen habe.

Mit seiner vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verstoß gegen [Â§ 103 SGG](#). Bei ihm, dem Kläger, liege ein Alkoholmißbrauch bzw eine Alkoholabhängigkeit vor. Den Ausführungen des Sachverständigen Dr. E. , daß bei ihm aktuell keine Alkoholabhängigkeit bestehe, könne nicht gefolgt werden, da das Gutachten allein auf seine damaligen Angaben beim Sachverständigen gemachten Angaben gestützt werde. Der Gutachter nehme auch deshalb konsequenterweise keine Stellung dazu, ob er, der Kläger, sein Verhalten noch steuern könne. Den Erhebungen des Dr. E. stehe die Stellungnahme des behandelnden Hausarztes Dr. S. vom 27. August 1998 entgegen, wonach er, der Kläger, zwar körperliche Tätigkeiten ganztags verrichten könne, ein Arbeitsversuch jedoch erfolglos sein müsse, da alle Versuche einer Entzugsbehandlung an seinem krankheitsbedingten Fehlen einer Mitarbeit gescheitert seien. Somit sei der Sachverhalt zur Frage, ob eine Eingliederung in einen Betrieb wegen seiner Alkoholabhängigkeit überhaupt möglich sei, nicht ausreichend geklärt, denn entscheidend für eine Umstellungsfähigkeit und Eingliederungsmöglichkeit in einen Betrieb sei seine "Steuerungsfähigkeit". Auch das LSG gehe von einer eingetretenen Wesensveränderung aus und hätte deshalb den Sachverhalt weiter aufklären müssen, insbesondere durch Einholung des beantragten psychologischen Zusatzgutachtens zu der Frage, inwieweit es ihm aufgrund der bestehenden Alkoholabhängigkeit psychisch möglich sei, eine vollschichtige Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu verrichten.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1998 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat sich im Revisionsverfahren zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl [Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Es bedarf noch weiterer Tatsachenfeststellungen zum Eintritt eines Versicherungsfalles.

Der Rentenanspruch des Klägers richtet sich nach den [Â§§ 43, 44](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (vgl [Â§ 300 Abs 1](#) und [2 SGB VI](#)). Beide Vorschriften setzen zunächst die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (vgl [Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#), [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#)) sowie das Vorhandensein von

drei Jahren mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles voraus (vgl. [§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, § 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#)). Darüber hinaus muß entweder BU oder EU vorliegen (vgl. [§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1, § 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#)).

Berufsunfähig sind nach [§ 43 Abs 2 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Hingegen besteht EU bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (vgl. [§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#)).

Ausgangspunkt für die Prüfung von BU ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 130, 164). Nach diesen Grundsätzen hat das LSG durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil betreffend als bisherigen Beruf des Klägers den eines Dachdeckerhelfers angenommen. Diesen Beruf kann der Kläger nach den bindenden Feststellungen des LSG (vgl. [§ 163 SGG](#)), das insoweit auf die Gründe des sozialgerichtlichen Urteils Bezug genommen hat, nicht mehr ausüben. Damit ist der Kläger aber noch nicht berufsunfähig; dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche Tätigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar und für ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer

Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl zB BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn 132, 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten fÄrmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÄr ist vielmehr allein die QualitÄt der verrichteten Arbeit, dh der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÄr den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es frÄher durch die in Â§ 1246 Abs 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÄtigkeit) umschrieben wurde (vgl zB BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 27, 33). GrundsÄtzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÄchst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 143 mwN; BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 5](#)).

Das LSG hat sich bei der Einstufung der zuletzt ausgeÄbten TÄtigkeiten des KlÄgers auf die Angaben der Firmen K. und T. gestÄtzt, wonach der KlÄger Arbeiten verrichtet habe, die von ungelernten KrÄften nach einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten ausgeÄbt werden kÄnnen. Hinsichtlich der Einordnung des KlÄgers hat sich das LSG allerdings nicht festgelegt, sondern ihn allenfalls als Angelernten des unteren Bereichs angesehen. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, weil ein derart eingestufter Arbeiter keinen besseren Berufsschutz genieÄt als ein ungelernter Arbeiter. Da die Beteiligten gegen diese Einstufung nichts vorgebracht haben und auch keine Anhaltspunkte fÄr eine Unrichtigkeit dieser Beurteilung ersichtlich sind, hat das LSG auf dieser Grundlage rechtsfehlerfrei angenommen, daÄ der KlÄger sozial zumutbar auf das gesamte Arbeitsfeld verweisbar ist.

Was die Suche nach VerweisungstÄtigkeiten anbelangt, die den KrÄften und FÄhigkeiten eines Versicherten entsprechen, so ist nach der vom GroÄen Senat des BSG (vgl [BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)) bestÄtigten Rechtsprechung des BSG davon auszugehen, daÄ einem Versicherten grundsÄtzlich zumindest eine TÄtigkeit konkret zu benennen ist, die er noch ausÄben kann. Eine derartige Bezeichnung einer VerweisungstÄtigkeit ist hingegen grundsÄtzlich nicht erforderlich, wenn der Versicherte Ä wie hier der KlÄger Ä zwar nicht mehr zu kÄrperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter TÄtigkeiten verweisbar ist.

Ob bei dem KlÄger noch ein vollschichtiges LeistungsvermÄgen gegeben ist, vermag der erkennende Senat anhand der berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht zu beurteilen. Zwar ist das LSG zu der Äberzeugung gelangt, der KlÄger kÄnne noch kÄrperlich leichte Arbeiten mit gewissen EinschrÄnkungen vollschichtig verrichten. Diese Feststellung kann der Senat seiner Entscheidung jedoch nicht zugrunde legen, weil sie in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen ist. Insoweit greift die auf [Â§ 103 SGG](#) gestÄtzte VerfahrensRÄge des KlÄgers durch. Nach den UmstÄnden des vorliegenden Falles hÄtte sich das LSG insoweit zu weiteren Ermittlungen gedrÄngt fÄhlen mÄssen.

Das LSG hat nicht ausreichend ermittelt, ob und in welchem Umfang bei dem KlÄxger eine akute Alkoholerkrankung vorliegt und wie sich eine solche auf seine LeistungsfÄxhigkeit auswirkt. Es hat sich in den EntscheidungsgrÄ¼nden nicht ausdrÄ¼cklich dazu geÄxuÄ¼ert, welche GesundheitsstÄ¼rungen und daraus resultierende LeistungseinschrÄ¼nkungen beim KlÄxger vorliegen. Durch die Bezugnahme auf die GrÄ¼nde des erstinstanzlichen Urteils hat es sich jedoch die Feststellungen des SG zu eigen gemacht, daÄ¼ der KlÄxger nach den eingeholten Gutachten, insbesondere dem des Dr. E. , im wesentlichen an einem Diabetes mellitus Typ IIa, an leichten bis unter mittelgradigen degenerativen VerÄ¼nderungen der WirbelsÄ¼ule im Halssegment C 5/6, in den drei untersten Segmenten der BrustwirbelsÄ¼ule und im Lumbalsegment L 3/4 ohne wesentliche statische und funktionelle Auswirkungen, an geringfÄ¼gigen bis hÄ¼chstens leichten WirbelkÄ¼rperdeformierungen an der mittleren Brust- und der oberen LendenwirbelsÄ¼ule mit minimaler rechtskonvexer und statisch unwesentlicher Skoliose der BrustwirbelsÄ¼ule nach kindlicher WachstumsstÄ¼rung, an minimalen Zeichen degenerativer VerÄ¼nderungen an beiden Kniescheiben und Zustand nach Meniskusoperation am linken Kniegelenk, an leichten Zeichen einer toxisch oder stoffwechselbedingten Polyneuropathie am linken Arm und Bein sowie im Kreuzbereich, an radiologisch geringen Zeichen einer beginnenden Arterienverkalkung sowie an einem depressiven Syndrom leide. Der KlÄxger kÄ¼nne mit seinem RestleistungsvermÄ¼gen noch leichte TÄ¼tigkeiten kÄ¼rperlicher Art ganztags im Wechselrhythmus zwischen Stehen, Sitzen und Gehen verrichten. Es sollten aber keine Arbeiten mehr ausgefÄ¼hrt werden, die mit stÄ¼ndigem BÄ¼cken oder starkem Verwinden des KÄ¼rpers, mit stÄ¼ndigem Heben oder Tragen von Lasten Ä¼ber 15 kg, mit stÄ¼ndigem Arbeiten in naÄ¼kalter Witterung sowie auf GerÄ¼sten oder Leitern verbunden seien. Eine Einschränkung des RestleistungsvermÄ¼gens des KlÄxgers aufgrund einer AlkoholabhÄ¼ngigkeit ist vom LSG mit dieser Bezugnahme somit nicht angenommen worden.

FÄ¼r die abschlieÄ¼ende Feststellung der beim KlÄxger vorhandenen LeistungseinschrÄ¼nkungen konnte sich das LSG nicht auf das Gutachten des Dr. E. stÄ¼tzen. Grundlage fÄ¼r die Leistungsbeurteilung des Dr. E. , wonach der KlÄxger noch fÄ¼r fÄ¼hig gehalten wurde, leichte TÄ¼tigkeiten kÄ¼rperlicher Art ganztags mit EinschrÄ¼nkungen zu verrichten, war die Feststellung, daÄ¼ ein AlkoholmiÄ¼brauch oder eine AlkoholabhÄ¼ngigkeit beim KlÄxger nur vormals bestanden habe und darÄ¼ber hinaus nur ein depressives Syndrom, als Dysthymia oder als organische (oder substanzinduzierte) affektive StÄ¼rung vorliege. Der SachverstÄ¼ndige hat sich hinsichtlich dieser Diagnose im wesentlichen auf die eigenen Angaben des KlÄxgers bei der Begutachtung gestÄ¼tzt, keinen Alkohol bzw Alkohol nur selten oder nur gelegentlich zu trinken. Weitere AusfÄ¼hrungen und eine Auseinandersetzung damit, ob und in welchem AusmaÄ¼ der KlÄxger noch (akut) alkoholabhÄ¼ngig ist, fehlen in dem Gutachten. Diesen Grundlagen des Gutachtens von Dr. E. vom 10. Februar 1998 stehen aber die zeitnahen Angaben in den Arztberichten des Hausarztes Dr. S. vom 20. Juli sowie 10. und 27. August 1998 entgegen, wonach sich der KlÄxger bis 2. Juli 1998 in stationÄ¼rer Behandlung in der UniversitÄ¼ts-Klinik Freiburg befand und bei diesem Aufenthalt wegen eines "akuten Ereignisses" zur Weiterbehandlung zwecks Entgiftung und Entzugs weitergeleitet werden sollte, was von ihm abgelehnt wurde. Das LSG hÄ¼tte sich

also hinsichtlich der Frage, ob noch eine Alkoholabhängigkeit und ggf eine entsprechende Leistungseinschränkung beim KIÄrger besteht, zu weiteren Ermittlungen gedrängt fÄ¼hlen mÄ¼ssen.

Das LSG hat â¼ was den Widerspruch in der Bewertung zwischen den behandelnden Ärzten und den Sachverständigen betrifft â¼ von weiteren Ermittlungen mit der BegrÄ¼ndung abgesehen, Dr. S. habe sich im August 1998 eindeutig "is des Ergebnisses der letzteren geÄ¼uert". Mit diesen AusfÄ¼hrungen wollte das LSG anscheinend auf die Arztberichte von Dr. S. vom 10. und 27. August 1998 Bezug nehmen, wonach dieser den KIÄrger fÄ¼r fÄ¼hig hielt, leichte kÄ¼rperliche TÄ¼tigkeiten auch ganztags, ohne Zeitdruck, ohne ausgeprÄ¼gte Verantwortung und ohne erhÄ¼hte Anforderungen an kognitive LeistungsfÄ¼higkeiten zu verrichten. Mit dieser BegrÄ¼ndung durfte das LSG jedoch nicht von weiteren Ermittlungen absehen, da diese EinschÄ¼tzung des Hausarztes nicht in allen wesentlichen Punkten mit derjenigen der Sachverständigen Ä¼bereinstimmte. Denn neben dem Hinweis auf eine entsprechende LeistungsbeeintrÄ¼chtigung durch eine (akute) Alkoholabhängigkeit ist den Berichten des Hausarztes ausdrÄ¼cklich die Einschränkung zu entnehmen, da¼ sich seine Beurteilung nur auf die kÄ¼rperliche LeistungsfÄ¼higkeit des KIÄrgers bezieht; au¼erdem hat der Hausarzt auf Bedenken hinsichtlich einer EingliederungsfÄ¼higkeit des KIÄrgers in einen Betrieb aufgrund dessen Alkoholerkrankung hingewiesen, indem er herausgestellt hat, "ein Arbeitsversuch werde "Ä¼hnlich den Versuchen einer Entzugsbehandlung an der Compliance des Patienten scheitern".

Auch mit der weiteren BegrÄ¼ndung, der KIÄrger habe bei vorhergehenden Begutachtungen ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zu seiner Alkoholabhängigkeit zu Ä¼uern, hÄ¼tte das LSG angesichts der Hinweise von Dr. S. auf die aktuelle Alkoholerkrankung des KIÄrgers nicht von weiteren Ermittlungen absehen dÄ¼rfen, zumal die MÄ¼glichkeit nahe lag, da¼ der KIÄrger bei den erfolgten Begutachtungen eine Alkoholabhängigkeit verheimlicht oder beschÄ¼nigt hatte.

Das LSG hÄ¼tte deshalb zu der fraglichen Alkoholabhängigkeit und einer dadurch evtl bedingten Leistungseinschränkung des KIÄrgers weiteren Beweis erheben mÄ¼ssen, zB durch Einholung des Krankenhausberichts der UniversitÄ¼ts-Klinik Freiburg, in der der KIÄrger zuletzt bis Juli 1998 wegen einer Alkoholerkrankung stationÄ¼r behandelt worden war.

Steht demnach das RestleistungsvermÄ¼gen des KIÄrgers nicht fest, so lÄ¼ßt sich auch seine EinsatzfÄ¼higkeit insgesamt nicht ausreichend daraufhin beurteilen, ob bereits BU oder EU vorliegt. Da der erkennende Senat die nach alledem erforderlichen weiteren Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht selbst durchfÄ¼hren kann (vgl [Ä¼ 163 SGG](#)), ist das Berufungsurteil gemÄ¼ß [Ä¼ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÄ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ä¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024